

AVN Newsletter 2020 – 2

1 Spezial

1.1 Corona

Der Rechtsdienstleister juris hat seine Zusammenfassungen der aktuellen Corona-Vorschriften aktualisiert und zur Verfügung gestellt, gegliedert nach Bundesländern. Für diesen kostenfreien Service können Sie sich unter

https://www.juris.de/jportal/nav/juris_2015/aktuelles/magazin/coronavirus-dossier.jsp

anmelden.

Handlungsempfehlung: Anmelden und downloaden. Diese Quelle dürfte deutlich zuverlässiger sein als viele andere.

2 Abbruch / Baurecht

2.1 Mängelbeseitigungskosten

Die Rechtsprechung zu den Mängelbeseitigungskosten ist in Bewegung. Konkret sind die Senate beim BGH unterschiedlicher Auffassung, ob Schadenersatzanspruch auch aufgrund fiktiver Mängelbeseitigungskosten abrechnet werden kann, also auf Grundlage von Kosten, die der Auftraggeber noch gar nicht aufgewendet hat. Hierzu läuft aktuell eine Senatsanfrage beim Bundesgerichtshof. Zuletzt hatte der BGH am 22.02.2018 (VII ZR 46/17) eine solche fiktive Abrechnung ausgeschlossen. Dies ist in der Praxis u.a. deshalb von Bedeutung, weil fiktive Schadensabrechnungen oftmals deutlich höher ausfallen, als diejenigen Kosten, die für die tatsächliche Mängelbeseitigung aufzuwenden wären und bisweilen oft einfach von der Schlussrechnung in Abzug gebracht werden.

Handlungsempfehlung: Etwaige fiktive Abrechnungen von Mängelbeseitigungskosten nicht vorschnell akzeptieren, sondern kritisch prüfen, erforderlichenfalls mit anwaltlicher Hilfe. Das gilt *insbesondere dann*, wenn die fiktiven Kosten der Mängelbeseitigung im Wege eines Zurückbehaltungsrechts an der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
Und: Grundsätzlich keine Mängelbeseitigungskosten ohne vorherige Möglichkeit der Nachbesserung durch den Auftragnehmer.

(Anlage 2020-02-2.1 -arge-baurecht 28-05-2020)

2.2 Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen im Abnahmeprotokoll

In der Praxis werden bei Durchführung der Abnahme häufig Erklärungen in Abnahmeprotokollen abgegeben, z.B. zu Beginn und Ende bzw. zur Dauer der Gewährleistung. Handelt es sich dabei um Willenserklärungen – und nicht nur Wissenserklärungen – kann dies zu Vertragsänderungen führen. Reine Wissenserklärungen

sind Tatsachenmitteilungen, bei denen es sich nicht um eigenes Wissen des Erklärenden, sondern um Angaben aus einer bestimmten Quelle handelt. Ihnen kommt grundsätzlich kein rechtsverbindlicher Erklärungsgesamt zu. Ob eine bindende Willenserklärung oder eine reine Wissenserklärung vorliegt, ist durch Auslegung zu ermitteln. Die Rechtsprechung tendiert dazu, Erklärungen in Abnahmeprotokollen im Regelfall als Willenserklärung zu werten. Konsequenz: Derartige (Willens-) Erklärungen im Abnahmeprotokoll können zu einer Vertragsänderung führen (sofern dies nicht an anderer Stelle im Vertragswerk ausgeschlossen ist).

Handlungsempfehlung: Vorsicht bei (Willens-) Erklärungen im Abnahmeprotokoll!

Und: Bei vollmachtlosen Vertretern wendet die Rechtsprechung die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens auf Abnahmeprotokolle an. Wenn das Protokoll nicht nach Erhalt umgehend geprüft und bei fehlendem Einverständnis mit den dortigen Angaben diesem *widersprochen* wird (am besten gegenüber allen im Verteiler genannten, in nachvollziehbarer Form, z.B. Fax), wird der Geschäftsinhaber an den Inhalt des Protokolls gebunden.

ACHTUNG: Das gilt grundsätzlich auch für Baustellenprotokolle!

3 Sanierung / Entsorgung

3.1 LAGA Abfalleinstufung

Der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) hält die technischen Hinweise der LAGA für fehlerhaft und nicht praxisgerecht. Dies gilt insbesondere für die Einstufung als gefährlich oder nicht gefährlich. Der BDE hat sich an das nordrhein-westfälische Umweltministerium gewandt und auf Überarbeitung gedrängt.

(Anlage 2020-02-3.1 LAGA Einstufung)

3.2 Gewerbeabfallverordnung

Die Deutsche Umwelthilfe (DHU) und der Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft (BDE) fordern eine konsequentere Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung nebst der Sanktionierung von Verstößen. Grundlage war eine offenbar unzureichende Umsetzung in einigen Bundesländern, die sich aus einer Umfrage des DHU ergab. Eine Erkenntnis, die sich vermutlich mit den Erfahrungen vieler Mitglieder aus der betrieblichen Praxis decken dürfte.

(Anlage 2020-02-3.2 Umsetzung GewAbfVO)

Handlungsempfehlung: Unbedingt an die Dokumentationspflichten gem. GewAbfVO für jede Baustelle denken und diese strikt sowie nachvollziehbar umsetzen.

3.3 Einsatz von Rezyklaten

Nach Berlin will nun auch Hamburg durch eine Selbstverpflichtung den Einsatz von Recycling- und Sekundärrohstoffen fördern.

(Anlage 2020-02-3.3 Recycling in Hamburg)

3.4 Ende der Abfalleigenschaft RC 1

Niemand weiß genau, wann die Ersatzbaustoffverordnung tatsächlich kommt. Vor diesem Hintergrund will das Land Rheinland-Pfalz nun Recyclingbaustoffe der Einbauklasse Z 1.1 leichter bzw. früher zulassen. Rechtlich abgesichert wird dies über eine Neubewertung des Endes der Abfalleigenschaft von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß § 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz.

(Anlage 2020-02-3.4 Wiedereinbau von Z 1.1)

4 Arbeitsschutz

4.1 Neue Standards für Demontage, Recycling und Verwertung von Windkraftträdern

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat mit 25 Experten einen Branchenstandard für die Demontage, Recycling und Verwertung von Windkraftträdern veröffentlicht (DIN SPEC 4866). Er enthält insbesondere Empfehlungen für Baustellen- und Arbeitssicherheit und Qualifikation der Beschäftigten sowie zur Trennung der einzelnen Komponenten. In den nächsten zehn Jahren sollen rund 30.000 (!) Windräder ersetzt oder zurückgebaut werden.

(Anlage 2020-4.1 Rückbau Windräder)

4.2 Vorsorge bei Arbeiten im Freien

Seit Sommer 2019 müssen Beschäftigten, die Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag, eine arbeitsmedizinische Vorsorge angeboten werden. Für weitere Einzelheiten:

Anlage 2020-02-4.2 ArbeitsmedVorsorge UV

4.3 Der BG Beitragsbescheid

Eine kurze Erläuterung zum BG-Beitragsbescheid:

Anlage 2020-02-4.3 BG Beitragsbescheid

5 Arbeits- und Wirtschaftsrecht

5.1 Tarifrunde im Bauhauptgewerbe (NICHT AVN!)

Die 3. Tarifrunde im Bauhauptgewerbe wurde am 25.06.2020 ohne Ergebnis abgebrochen. Die IGBau fordert u.a. 6,8% und eine Entschädigung für Wegezeiten. Dies nur als kleine Information zum Stand im Bauhauptgewerbe. *Dies betrifft NICHT die Mitglieder des AVN bei der Ausführung satzungsgemäßer Arbeiten!*

6 Wirtschaft

6.1 COVInsAG

Falls es doch eng wird: Mit dem COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) hat der Gesetzgeber die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt, um damit Unternehmen mehr Zeit zur Beantragung staatlicher Hilfe oder zur Sanierung zu geben. Im Ausgangspunkt ist die Antragspflicht wegen Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung generell bis 30.9.2020 ausgesetzt. Das gilt aber nicht, wenn die Insolvenzreife nicht auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht oder wenn keine Aussichten darauf bestehen, die eingetretene Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.

Handlungsempfehlung: Diese - für den laufenden Betrieb grundsätzlich vorteilhafte - Regelung endet am 30.9.2020. Eine etwaige Verlängerung ist aktuell nicht bekannt. Sollte eine Situation bestehen oder entstehen, bei der eine Insolvenzantragspflicht in Betracht kommt, *unbedingt* fachlichen Rat (Steuerberater / Rechtsanwalt) einholen und die Handlungsmöglichkeiten sondieren.

7 Termine / AVN-intern

11.09.2020 10. Regionaltreffen Nord (Einladungen für die nördlichen Mitglieder erfolgen gesondert)

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!
ABBRUCHVERBAND NORD E.V.

RA Ralf Pietsch
Geschäftsführer